

Anordnung

für das Verfahren vor den auf Grund der Verordnung vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 758) bestellten Schiedsgerichten.

Vom 15. November 1915.

Auf Grund des § 5 der Verordnung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 758) wird über das Verfahren vor den durch die Landeszentralbehörden bestellten Schiedsgerichten folgendes bestimmt:

§ 1. Die Schiedsgerichte sind berufen, in den im § 2 der Verordnung, betreffend die Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, bezeichneten Fällen die Vertragsbedingungen endgültig festzusetzen.

§ 2. Der Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung ist an das Schiedsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Verkäufer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers eines Amtsgerichts oder des Schriftführers des Schiedsgerichts zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden; der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweisurkunden, insbesondere Vertragsurkunden und Briefe, beifügen.

§ 3. Das Schiedsgericht verhandelt und entscheidet in nicht-öffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende kann anordnen, daß eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten stattfindet.

Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu hören. Es ist ihnen gestattet, den Verhandlungen beizuwohnen. Der Vorsitzende kann ihr Erscheinen anordnen.

Beteiligte im Sinne dieser Bestimmungen sind die Vertragsparteien. Der Vorsitzende kann andere Personen, die ein rechtliches Interesse an der Entscheidung haben, als Beteiligte zulassen.

§ 4. Die Beteiligten sind von Ort und Zeit der Sitzung zu benachrichtigen. Wird mündliche Verhandlung angeordnet, so sind sie zu dieser zu laden.

Die Ladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief und, wenn der Wohnort des Beteiligten nicht bekannt ist, oder die schriftliche Verständigung mit ihm während des Krieges erschwert oder zeitraubend ist, durch öffentliche Bekanntmachung mittels einmaliger Einrückung in den „Reichsanzeiger“. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Ladung anordnen.

Die Beteiligten können sich in der mündlichen Verhandlung durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen; sind sie oder ihre Vertreter trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden.

§ 5. Das Schiedsgericht kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben und Beweismittel, insbesondere Urkunden, vorzulegen oder Zeugen zu stellen.

Bei Versäumung der Frist kann das Schiedsgericht nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 6. Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen.

Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689; 1914 S. 214).

§ 7. Die Befugnisse aus den §§ 5, 6 stehen außerhalb der Sitzungen dem Vorsitzenden zu.

Der Vorsitzende kann vorläufige Anordnungen über die Verpflichtungen der Vertragsparteien erlassen. Aus ihnen findet die Vollstreckung nach Maßgabe der hierüber von den Landeszentralbehörden erlassenen Bestimmungen statt.

§ 8. Zu den Verhandlungen wird ein Schriftführer zugezogen, der vom Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung seines Amtes verpflichtet wird.

Ueber die Verhandlungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Zeichnung der mitwirkenden Personen und der Beteiligten, sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten. Sie soll den anwesenden Beteiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt und von ihnen unterschrieben werden.

§ 9. Das Schiedsgericht setzt die Vertragsbedingungen nach freiem Ermessen fest. Es ist an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Die Lieferungsfristen können nur mit Zustimmung der Vertragsparteien geändert werden.

Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß. Der Beschluß enthält die Namen der Mitglieder des Schiedsgerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, und ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10. Die Beschlüsse (§ 9) und die Anordnungen des Vorsitzenden auf Grund des § 7 Abs. 2 sind von dem Schriftführer auszufertigen; er bescheinigt die Übereinstimmung mit der Urschrift.

Die Beschlüsse sind den Beteiligten, soweit sie nicht in deren Gegenwart verkündet sind, in der im § 4 Abs. 2 vorgeschriebener Weise mitzuteilen.

§ 11. Für das Verfahren werden Gebühren nicht erhoben. Das Schiedsgericht bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat, und setzt die Höhe der Auslagen fest. Die Entscheidung hierüber ist vollstreckbar. Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften, die die Landeszentralbehörden auf Grund des § 4 der Verordnung, betreffend Einwirkung der Höchstpreise auf laufende Verträge, treffen.

Die Parteien haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

Berlin, den 15. November 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Lissco.

Anordnung

zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743).

Auf Grund der §§ 3, 4 und 15 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) wird folgendes bestimmt:

I.
Das Stroh, das gemäß § 3 der Verordnung zu überlassen ist, ist so zu verladen, daß es während der Beförderung gegen Rasse geschützt ist.

II.
In den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung hat der zur Ueberlassung Verpflichtete durch die Ortspolizeibehörde zu reinigen zu lassen, in welchem Zustand sich das Stroh im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befindet. Die Bescheinigung hat er unverzüglich der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Berlin W 9, Potsdamer Straße 36, zu überreichen.

III.
Für den Kleinverkauf von Stroh wird eine Ausnahme von den §§ 2 bis 6, 9, für den Kleinverkauf von Häcksel eine Ausnahme von § 10 der Verordnung bewilligt.

Als Kleinverkauf gilt der Absatz unmittelbar an Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich 15 Doppelzentner unter der Voraussetzung, daß zur Beförderung des Strohes oder Häcksels bis zum Verbrauchsort die Eisenbahn oder der Wasserweg nicht benutzt wird.

IV.
Diese Anordnung tritt am 19. November 1915 in Kraft.
Berlin, den 18. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Delbrück.

Bekanntmachung

wegen Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder, vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 93/94).

An die Stelle der Ausführungsbestimmungen vom 12. Februar 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 41) treten mit dem 20. November 1915 die nachstehenden Ausführungsbestimmungen:

§ 1. Werden Boden- und Erwerbserzeugnisse, deren Ein- und Durchfuhr nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder, vom 12. Februar 1915 verboten ist, über die Grenzen des Deutschen Reiches ein- oder durchgeführt, so hat der Verfügungsberechtigte der Eingangsgrenzzollstelle schriftlich zu erklären, daß sie nicht Erzeugnisse von Frankreich oder Großbritannien oder von den Kolonien oder Schutzgebieten dieser Länder sind, und durch seine Unterschrift die Haftung für die Richtigkeit der Erklärung nach Maßgabe des Vereinszollgesetzes zu übernehmen.

Bei den in der Bekanntmachung vom 12. Februar 1915 genannten Waren der Tarifnummer 402-412, 464, 501, 517 sowie den Frauentäten der Tarifnummer 534, 535, 536, 539, 541 und 542 hat die Erklärung dahin zu lauten, daß weder diese Waren noch die Gespinnstwaren (Genebe, Spinnen usw.) aus denen sie zusammengesetzt sind, in den aufgeführten feindlichen Gebieten hergestellt (gewebt, gewirkt, gestrickt, gefärbt, gestickt, geflöpft, auf der Tüllmaschine hergestellt, geflochten, genäht) oder veredelt (gefärbt usw.) sind.

Überall zu haben wo Rekl. am Fenster in Beuteln v. 15 Pfg. an. niemals lose. Feldpackung gratis.

Kriegsgewinnbesserung in Betracht kommenden Gesellschaften einen angemessenen Bruchteil von ihrem Kriegsgewinn von der Ausschüttung an ihre Mitglieder ausschließen und für die künftige Kriegsgewinnbesserung zu einer besonderen Rücklage aufzunehmen. Durchschlagende Gründe sprechen außerdem dafür, die

Vertrag zu dem Betrag zu entnehmen, um den etwa die Sonderumlage die Hälfte des im Gesamtergebnis des abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahres erzielten Mehrgewinns übersteigt.

§ 2. Bei Waren der im § 1 Abs. 2 genannten Art, sowie bei den in der Bekanntmachung vom 12. Februar 1915 genannten Schnittblumen der Tarifnummer 41 hat der Verfügungsberechtigte die Richtigkeit der Erklärung (§ 1) durch eine Bescheinigung des für den Erzeugungsort zuständigen deutschen Konsuls nachzuweisen.

Bei den übrigen in der Bekanntmachung vom 12. Februar 1915 genannten Waren genügt es, wenn der Verfügungsberechtigte die Richtigkeit der Erklärung durch behördliche, nötigenfalls in beglaubigter Uebersetzung beizubringende Zeugnisse des Herstellungslandes oder in anderer Weise (Vorlegung von Frachtbriefen, Schiffspapieren, Rechnungen, kaufmännischem Schriftwechsel oder dergl.) glaubhaft nachweist. In diesen Fällen kann der Amtsvorstand von der Forderung eines besonderen Nachweises der Richtigkeit der Erklärung Abstand nehmen, wenn er für zweifellos hält, daß die Ware in einem anderen als einem der unter Ziffer 1 genannten Länder erzeugt oder hergestellt ist.

Berlin, den 15. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend die Versorgungsregelung mit Butter,
vom 24. November 1915.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 728) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Versorgung der Bevölkerung des Großherzogtums mit Butter wird insoweit einheitlich geregelt, als eine Verteilung der im Großherzogtum hergestellten und der von außerhalb eingeführten Butter auf die Kommunalverbände, entsprechend der Dringlichkeit des Bedarfs, nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt.

§ 2. Zur Durchführung der Regelung wird eine besondere Verteilungsstelle mit dem Namen: „Landesverteilungsstelle für Butter in Darmstadt“ (Telegraphenadresse: Butterstelle Darmstadt) errichtet.

Sie besteht aus einem Vertreter der Großherzoglichen Zentralstelle für Landesstatistik und aus je einem Vertreter der Landwirtschaftskammer, des Verbandes der hessischen landwirtschaftlichen Genossenschaften e. B., der Vorstände der Kommunalverbände, der Vorstände der Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern und der Großherzoglichen Handelskammern.

Der Vertreter der Großherzoglichen Zentralstelle führt den Vorsitz und vermittelt den schriftlichen Verkehr mit den staatlichen Behörden. Die Landesverteilungsstelle ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier weiterer Mitglieder. Zu einem Beschlusse genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Landesverteilungsstelle hält nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden Sitzungen ab, in denen Fragen grundsätzlicher Natur beraten und entschieden werden.

Die Durchführung der Verteilung und die gesamte Erledigung des damit verbundenen Geschäftsverkehrs fällt der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt des Verbandes der hessischen landwirtschaftlichen Genossenschaften im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden zu.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verteilung entstehen, entscheidet Großherzogliches Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, endgültig.

§ 3. Die Molkereien und landwirtschaftlichen Betriebe sind auf Verlangen der Landesverteilungsstelle verpflichtet, innerhalb einer ihnen gesetzten Frist Auskunft über alle Punkte, deren Kenntnis zur zweckmäßigen Durchführung dieser Bekanntmachung erforderlich ist, insbesondere über die Mengen der von ihnen hergestellten Butter, über deren seitherigen Absatz und über die vorhandenen Vorräte, zu geben. Ebenso haben die Händler mit Butter (Großhändler, Zwischen- und Kleinhändler) über die oben bezeichneten Punkte, insbesondere ihre Bezugs- und Absatzverhältnisse und die vorhandenen Bestände, der Landesverteilungsstelle die von ihr geforderte Auskunft innerhalb einer ihnen gesetzten Frist zu erteilen.

Die Landesverteilungsstelle ist berechtigt, durch Beauftragte die Geschäftsräume der in Absatz 1 genannten Betriebe und Händler besichtigen und Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen und sonstigen Belege nehmen zu lassen. Auch kann sie Butterproben erheben oder deren Einsendung anordnen.

§ 4. Die in § 3 genannten Betriebe und Händler sind auf Anordnung der Landesverteilungsstelle verpflichtet, bestimmte Mengen Butter aus ihren Vorräten an einen Kommunalverband oder an einen bestimmten Händler gegen Barzahlung zu liefern.

§ 5. Der Landesverteilungsstelle wird die Verteilung der von auswärts eingeführten Butter übertragen.

§ 6. Der Versand oder die sonstige Verbringung von Butter nach außerhessischen Orten bedarf der Genehmigung der Landesverteilungsstelle, welche sie nur erteilen wird, wenn die Befriedigung des dringendsten eigenen Bedarfs der Bevölkerung des Großherzogtums sichergestellt ist. Die Genehmigung kann auch mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für täglich oder wöchentlich wiederkehrende Sendungen bis zu einer bestimmten Höchstmenge jeweils auf die Dauer eines Kalendermonats gegeben werden. Für die genehmigten Sendungen werden Versandscheine ausgestellt.

§ 7. Für die Deckung der Unkosten der Verteilungsstelle wird eine Vergütung in Höhe von 1 Prozent der Umsatzzsummen erhoben. Der Kassenverkehr wird durch die Zentralkasse der hessischen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Darmstadt besorgt.

Ueber die Verwendung eines Ueberschusses verfügt nach Auflösung der Verteilungsstelle das unterzeichnete Ministerium. Der Ueberschuß wird zu gemeinnützigen Zwecken auf wirtschaftlichem Gebiete, insbesondere zur Milderung von Kriegsschäden, verwendet.

§ 8. Die Bekanntmachung tritt am 1. Dezember l. J. in Kraft.

Darmstadt, den 24. November 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg f.

Krämer,

Bekanntmachung.

Betr.: Versorgungsregelung mit Butter.

Mit Rücksicht auf die Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 24. November 1915 betr. Versorgungsregelung mit Butter, wird unsere Bekanntmachung vom 12. November 1915 (Siehe Anzeiger Nr. 268), wonach die Ausfuhr von Butter aus dem Kreise Siegen verboten war, mit Wirkung vom 1. Dezember 1915 aufgehoben.

Siegen, den 26. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Wie vorstehend.

An Großh. Polizeiamt Siegen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden sowie an die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachungen sind auf ortsübliche Weise zu öffentlicher Kenntnis zu bringen und von Ihnen zu beachten.

Siegen, den 26. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Gewerbe-Legitimationskarten.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und das Großh. Polizeiamt Siegen.

Wer nach § 44 der Gewerbeordnung Warenbestellungen aufsucht oder Waren ankauft, bedarf hierzu einer Legitimationskarte, welche nach § 44 a der Gew.-Ord. für die Dauer des Kalenderjahres erteilt wird. Sie wollen die Interessenten, welche ihren Geschäftsbetrieb im Jahre 1916 fortsetzen oder zu beginnen beabsichtigen, durch wiederholte ortsübliche Bekanntmachung auffordern, ihre Anträge auf Erteilung der Legitimationskarte bei Ihnen jetzt schon und so zeitig zu stellen, daß sie zu Anfang des nächsten Jahres im Besitz der erforderlichen Legitimationskarten sein können. Die Anträge wollen Sie uns, unter Benutzung des von uns durch Ausschreiben vom 25. Januar 1906 — Amtsblatt ohne Nummer — vorgeschriebenen Formulars, baldigst vorlegen.

Zur Erstattung des Berichtes ist die Bürgermeisterei des Niederlassungsortes der Firma zuständig, in Siegen Großh. Polizeiamt.

Die Beantwortung der in dem Berichte vorgesehenen Fragen ist aufs genaueste vorzunehmen, damit eine Rücksendung zur Vervollständigung vermieden wird.

Für Erteilung der Legitimationskarte ist nach Tarif Nr. 49 des Urkundenstempelgesetzes ein Stempel von 5 Mark zu verwenden, welcher Betrag vor Erteilung zu entrichten ist. Sie wollen auf Seite 1 des Berichtes angeben, ob die Einzahlung des Betrags gleichzeitig mit demselben und auf welche Art (durch Uebringender oder Postinzahlung) erfolgt.

Die Einzahlung durch Postanweisung hat frei von Porto und Bestellgeld zu erfolgen.

Siegen, den 16. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B.: Semmerde.

Betr.: Die Ausstellung von Wandergewerbescheinen.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und das Großh. Polizeiamt Siegen.

Da nach § 60 der Gewerbeordnung die Wandergewerbescheine für die Dauer des Kalenderjahres zu erteilen sind, wollen Sie alle Personen, welche den Gewerbebetrieb im Jahre 1916 fortsetzen oder zu beginnen beabsichtigen, durch wiederholte ortsübliche Bekanntmachung auffordern, ihre Anträge auf Erteilung eines Wandergewerbescheines jetzt schon, und zwar so zeitig zu stellen, daß sie zu Anfang des nächsten Jahres im Besitze der Scheine sein können. Die eingehenden Anträge sind uns unter Bemerkung des vorgeschriebenen Formulars, auf welchem am Kopfe das Jahr, für welches der Schein begehrt wird, anzugeben ist, baldigst vorzulegen.

Alte, schon gebrauchte Wandergewerbescheine sind nicht mit vorzulegen.

Die Beantwortung der gestellten Fragen ist von Ihnen so eingehend zu vollziehen, daß Rückfragen und damit Verzögerungen

in der Ausstellung vermieden werden. Eine Beantwortung wie „unbekannt“ hat zu unterbleiben, es sind vielmehr die erforderlichen Ermittlungen von Ihnen vorzunehmen.

Den Anträgen auf Vertreibung von Druckschriften ist ein Verzeichnis derselben in doppelter Ausfertigung beizufügen.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1912 — Reichsgesetzblatt Seite 189 ff. — ist in die Wander-gewerbescheine eine Photographie des Inhabers einzufügen. Wir verweisen auf unser Ausschreiben vom 12. Oktober 1912 (Kreisblatt Nr. 80). Die Photographie ist in Visitenkartenformat unaufgezogen bei Stellung des Antrags auf Ausstellung eines Wander-gewerbescheines beizubringen. Sie muß ähnlich und gut erkennbar sein, eine Kopfgöße von mindestens 1,5 Zentimeter haben und darf in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein. Sie ist zu erneuern, wenn in dem Aussehen des Gewerbetreibenden eine wesentliche Veränderung eingetreten ist.

Bei gemeinsamen Wander-gewerbescheinen genügt die Photographie des Unternehmers, wenn ein Unternehmer nicht vorhanden ist, die eines Mitgliedes.

Auf der Rückseite der Photographie ist die Persönlichkeit des Antragstellers so fort genau zu vermerken, damit Verwechslungen vermieden werden.

Gleichzeitig machen wir Sie nochmals besonders auf die Vorschriften der §§ 82 ff. der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 20. März 1912 (Regierungsblatt Seite 48 ff.) aufmerksam. Anträge auf Erteilung von Wander-gewerbescheinen sind nach Regierungsblatt 1912 Seite 131 zu behandeln und die Verhältnisse, insbesondere die gestellten Fragen wegen etwaiger Bestrafungen des Antragstellers und der Begleiter gewissenhaft und erschöpfend zu beantworten. Die Personalbeschreibung ist, wo dies ohne besondere Weitläufigkeiten ausführbar ist, stets durch persönliche Vernehmung festzustellen.

Hat der Antragsteller erst im laufenden Jahre seinen Wohnsitz in Ihrer Gemeinde genommen, so ist, sofern nach Lage der Sache die Möglichkeit unbräuchlicher Verwendung des Wander-gewerbescheines nicht ausgeschlossen erscheint, durch Nachfrage bei der Polizeibehörde des früheren Wohnorts festzustellen, ob dem Antragsteller bereits ein Wander-gewerbeschein erteilt war.

Bei allen Anträgen auf Erteilung von Wander-gewerbescheinen zum Kessel- und Schmirnsiden, zum Pferdehandel und zu Gewerbebetrieben, die unter § 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung fallen (Kunstfreterei, Kinematographen, Theater, Musikaufführungen usw.), sowie bei allen Anträgen inländischer Bienenzucht hat die Prüfung jedoch stets nach Maßgabe des oben erwähnten Rasters zu erfolgen.

Wegen der vorher zu regelnden Krankenversicherung der im Wander-gewerbe beschäftigten Personen machen wir Sie auf nachstehende Bekanntmachung aufmerksam.

Die Formulare zur Berichterstattung sind bei Wihl. Klee in Gießen, sowie Druckereibesitzer Robert in Grünberg erhältlich.

Zum Schluß weisen wir wiederholt darauf hin, daß die ausgefertigten Wander-gewerbescheine nunmehr von uns an die Finanzämter abgegeben und von diesen nach Verwertung des Urkundenstempels und nach Regelung der Wander-gewerbebesteuerfrage an die Gewerbetreibenden ausgehändigt werden. Letztere sind bei Entgegennahme der Anträge hierauf besonders aufmerksam zu machen und zu bedenken, daß ihnen durch das für ihren Wohn- und Aufenthaltsort zuständige Finanzamt besondere Nachricht zur Abholung des ausgefertigten Wander-gewerbescheines zugehen wird. Mit uns ist deshalb auch die Stempelabgabe für Wander-gewerbescheine nach Tarif-Nr. 90 des Urkundenstempelgesetzes nicht mehr einzusenden. (Vergleiche Ausschreiben vom 3. Mai 1912 — Kreisblatt Nr. 36.)

Gießen, den 16. November 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
F. B. Hemmerde.

Betr.: Die Krankenversicherung der im Wander-gewerbe beschäftigten Personen.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und das Großh. Polizeiamt Gießen.

Entsprechend § 235 der Reichsversicherungsordnung sind die im Wander-gewerbe Beschäftigten krankenversicherungspflichtig. Der § 459 Absatz 1 R.V.D. und § 16 der Bekanntmachung vom 22. September 1913 — Regierungsblatt Nr. 22 —, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung, bestimmen, daß jeder Wander-gewerbetreibende vor Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wander-gewerbescheines die in seinem Wander-gewerbebetriebe Beschäftigten, soweit er sie von Ort zu Ort mitführen will, ihrer Zahl nach bei der zuständigen Landkrankenkasse anzumelden hat.

Demzufolge werden alle Wander-gewerbetreibende in den Landgemeinden des Kreises Gießen hiermit aufgefordert, die in ihren Betrieben Beschäftigten und soweit sie von ihnen von Ort zu Ort mitgeführt werden sollen, bei der Landkrankenkasse des Landkreises Gießen vor Beantragung des Wander-gewerbescheines als Mitglieder anzumelden.

Die Landkrankenkasse des Landkreises Gießen hat ihren Sitz

in Gießen. Die Geschäftsräume befinden sich Kaiser-Allee Nr. 3, eine Treppe hoch.

Bei der Anmeldung hat der Arbeitgeber nach Bestimmung des Kassenvorstandes die Beiträge für die Zeit bis zum Ablauf des Wander-gewerbescheines im voraus zu entrichten. Ueber die empfangenen oder gestundeten Beiträge stellt die Krankenkasse unter Angabe des Grundlohns und des Wochenbeitrags eine Bescheinigung aus.

Beschäftigte, für die der Arbeitgeber über die angemeldete Zahl hinaus die Erlaubnis nach § 62 der Gewerbeordnung erst nach Empfang des Wander-gewerbescheines nachsucht, hat er durch Vermittlung der für diese Erlaubnis zuständigen Behörde (Kreisamt) anzumelden.

In diesem Falle werden die Beiträge an das Kreisamt gesandt und von dort der Landkrankenkasse übermittelt.

Wird der Schein oder die Erlaubnis zurückgenommen oder der Betrieb sonst eingestellt, so erstattet der Kassenvorstand auf Antrag die zuviel gezahlten Beiträge zurück, ebenso für volle Kalenderwochen, in denen nachweislich der Arbeitgeber die Personen nicht mit sich geführt hat.

Bei Beantragung eines Wander-gewerbescheines ist der Großherzoglichen Bürgermeisterei die Bescheinigung der Krankenkasse über die empfangenen oder gestundeten Beiträge zur Vorlage an das Großherzogliche Kreisamt zu übergeben. Gesuchen um Erteilung von Wander-gewerbescheinen, die ohne Bescheinigung der Landkrankenkasse eingehen, wird nicht stattgegeben, da gemäß § 461 R.V.D. die Erteilung des Wander-gewerbescheines von Vorlage der genannten Bescheinigung abhängig ist.

Die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden haben vorstehendes ortsnäher bekannt zu machen.

Gießen, den 16. November 1915.
Großherzogliches Kreisamt (Verwaltungsamt) Gießen.
F. B. Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldvereinigung in der Gemarkung Holzheim; hier die Wald-Feld-Regulierung.

In der Zeit vom 27. November bis einschließlich 10. Dezember l. J. liegt auf Großh. Bürgermeisterei Holzheim der Sonderplan für die Wald-Feld-Regulierung nebst Prüfungsprotokoll und Abschrift der Beschlüsse der Vollzugskommission vom 14. September 1914 und 26. September 1915

zur Einsicht der Beteiligten offen. Termin zur Erhebung von Einwendungen hiergegen findet im Rathaus zu Holzheim Samstag, den 11. Dezember l. J., vormittags von 9—10 Uhr, statt, wozu ich die Beteiligten mit dem Anfügen einlade, daß die Nichterscheinen mit Einwendungen ausgeschlossen sind. Die Einwendungen sind schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 7. November 1915.
Der Großherzogliche Feldvereinigungskommissar:
Schmittspahn, Regierungsrat.

Wöchentl. Uebersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

45. Woche. Vom 31. Oktober bis 6. November 1915.
Einwohnerzahl: angenommen zu 33 910 (inkl. 1800 Mann Militär).
Sterblichkeitsziffer: 28,50‰.
Nach Abzug von 11 Ortsfremden: 11,06‰.

| Es starben an | Zuf. | Er-wachsene | im 1. Lebens-jahr | Kinder vom 2. bis 15. Jahr |
|-----------------------------------|-------|-------------|-------------------|----------------------------|
| Alterschwäche | 2 (1) | 2 (1) | — | — |
| Lungentuberkulose | 1 | 1 | — | — |
| Allgemeine Tuberkulose | 1 (1) | — | 1 (1) | — |
| Lungentzündung | 1 (1) | — | — | 1 (1) |
| Krankheiten des Herzens | 2 | 2 | — | — |
| Krankheiten des Nerven-systems | 2 (1) | 1 (1) | 1 | — |
| Krankheiten der Verdauungs-organe | 5 (4) | 5 (4) | — | — |
| Blinddarm-Abseß | 1 | — | — | 1 |
| Krebs | 2 (2) | 2 (2) | — | — |
| sonstigen Todesursachen | 1 (1) | — | — | 1 (1) |
| Summa: 18 (11) | | 18 (8) | 2 (1) | 8 (2) |

Anm.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranke kommen.

Drucksachen aller Art

Illustriert in jeder gewünschten Ausstattung preiswert die
Brühl'sche Universitäts-Druckerei, Schulstr. 7